

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Grabow  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des **Hauptausschusses vom 09.11.2022 Beschluss-Nr. HA 018/2022** und der **Stadtvertretung vom 30.11.2022 Beschluss-Nr. STV 049/2022** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 12.172.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 14.943.500 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von - 649.000 EUR
  
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 11.383.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 14.303.200 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 2.919.600 EUR
  
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.904.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 2.419.800 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 515.100 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 537.000 EUR.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 422.200 EUR.

**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.550.000 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
  
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 59,1781 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 144.426 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen  
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 89.984 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich 37.848.121 EUR.

Grabow, 10.02.2023  
Ort, Datum



*Kathleen Bartels*  
Kathleen Bartels, Bürgermeisterin

## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 09.02.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gegenüber der Stadt wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.

Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2024 zu berichten.

### B. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 537.000 EUR** wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V dem Grunde nach zum Zweck der Finanzierung der Baukosten für das Kontorhaus genehmigt. Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung** gemäß § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KV M-V gestellt.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten **Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 422.200 EUR**, zur Finanzierung der Eigenanteile für die Städtebauförderung, unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung, die **Genehmigung** erteilt.
3. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite in Höhe von 1.550.000 EUR** wird die **Genehmigung** in voller Höhe erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 20.02.2023 bis zum 03.03.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 10.02.2023



Kathleen Bartels, Bürgermeisterin